

# RS Vwgh 1994/9/8 92/18/0051

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

## Norm

AAV §46 Abs11;

AAV §46 Abs5;

AAV §46 Abs6;

BArbSchV §28 Abs3;

BArbSchV §31 Abs3;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Für die Erfüllung der Tatbestände des § 46 Abs 5, des § 46 Abs 6 und des § 46 Abs 11 AAV sowie des § 28 Abs 3 und des § 31 Abs 3 BArbSchV kommt es nicht darauf an, ob die Prüfung des Gerüsts iSd § 32 BArbSchV stattgefunden hat, sondern darauf, ob das Gerüst von den auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmern verwendet wurde, hätte es andernfalls der Arbeitgeber doch in der Hand, durch Unterlassung der Prüfung seine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für die genannten Vorschriften zu vermeiden. Der Umstand, daß der Arbeitgeber den Arbeitnehmern das Betreten des Gerüsts verboten habe, ändert an der Erfüllung des objektiven Tatbestandes nichts (Hinweis E 24.11.1977, 1984/77).

## Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz VwRallg7 WILLE der Behörde HOHEITLICHE GEWALT

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992180051.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)